

# AMTSBLATT



des Trink- u. Abwasserzweckverbandes „Notter“

Amtsblatt des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ mit Sitz in 99994 Nottertal-Heilingen Höhen, Thomas-Müntzer-Str. 2 für sein Verbandsgebiet mit der Stadt Mühlhausen für die Ortsteile Bollstedt, Grabe, Höngeda und Seebach, der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen für die Ortsteile Issersheilingen, Obermehler und Schlotheim und den Mitgliedsgemeinden Kammerforst, Körner, Marolterode, Menteroda für den Ortsteil Urbach, Oppershausen und Unstrut-Hainich

**Jahrgang 17**

**Freitag, 23. Dezember 2022**

**Nummer 02**

**Inhalt**

Seite

## Amtlicher Teil

- |  |    |
|--|----|
| 1. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“   | 2  |
| 2. Nachtragshaushaltssatzung mit geändertem Teil des Wirtschaftsplanes, Bereich Abwasser des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Wirtschaftsjahr 2022                                       | 4  |
| 3. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung und des geänderten Teil Abwasser des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Wirtschaftsjahr 2022                         | 5  |
| 4. Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (3. ÄS zur GS-WBS)  | 7  |
| 5. Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (2. ÄS zur BGS-EWS)                                | 9  |
| 6. Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast (2. ÄS zur GS-SOE) | 13 |
| 7. Informationen zu Beschlüssen  | 14 |

## Nichtamtlicher Teil

- |                        |    |
|------------------------|----|
| 8. Hinweis Frostzähler | 16 |
|------------------------|----|

### Impressum

#### Herausgeber:

Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“, 99994 Nottertal-Heilingen Höhen, Th.-Müntzer-Str.2

Tel: 036021 9843 Fax: 036021 98440 [www.tazv-notter.de](http://www.tazv-notter.de)

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf und liegt während der Sprechzeiten Mo, Di und Do 09.00–12.00 Uhr, Di 13.00–18.00 Uhr und Do 13.00–16.00 Uhr unter vorgenannter Adresse in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit. Das Amtsblatt kann auch auf der Homepage eingesehen oder beim Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ bestellt werden. Der Bezugspreis, einschl. Porto und Verpackung, beträgt je Einzelausgabe 3,00 €.

## AMTLICHER TEIL

### **Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“**

1. Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ hat in ihrer Sitzung am 27. September 2022 den Beschluss - Nr.02/ 2022 mit folgendem Inhalt gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ zum 31.12.2021 fest.

Roth  
Vorsitzender des Trink- und  
Abwasserzweckverbandes „Notter“

2. Der Jahresgewinn 2021 im Bereich Trinkwasser in Höhe von 30.499,01 € ist auf neue Rechnung vorzutragen. Damit erhöht sich der Gewinnvortrag nach Verrechnung auf 452.188,62 €.  
Der Jahresgewinn 2021 im Bereich Abwasser in Höhe von 41.021,31 € ist auf neue Rechnung vorzutragen. Damit beträgt der Gewinnvortrag nach Verrechnung 673.168,88 €.
3. Mit den Beschlüssen – Nr. 05/2022, 06/2022 und 07/2022 erteilt die Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 Entlastung.
4. Der Jahresabschluss wurde von der Verbandsversammlung wie folgt festgestellt:

#### Bilanzsumme

Bereich Trinkwasserversorgung	6.613.646,52	EUR
Bereich Abwasserentsorgung	58.121.103,90	EUR
Verband gesamt	64.734.750,42	EUR

#### Jahresgewinn/ -verlust lt. Gewinn- u. Verlustrechnung

Bereich Trinkwasserversorgung	30.499,01	EUR
Bereich Abwasserentsorgung	41.021,31	EUR
Verband gesamt	71.520,32	EUR

5. Auszug des Bestätigungsvermerkes der zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BBH AG für den Jahresabschluss 2021:

**„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“, Nottertal-Heilingen Höhen

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“, Nottertal-Heilingen Höhen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften gemäß § 85 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung i.V.m. § 25 Abs. 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften gemäß § 24 Thüringer Eigenbetriebsverordnung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

...

Erfurt, 16. September 2022

BBH AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bianca Engel  
Wirtschaftsprüferin

Sven Reinhardt  
Wirtschaftsprüfer

6. Der Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **30.01.2023 bis zum 17.02.2023** zu den üblichen Geschäftszeiten nach Terminvereinbarung, zwecks Einsichtnahme, in der Geschäftsstelle des Verbandes in Schlotheim, Thomas-Müntzer-Straße 2 in 99994 Nottertal-Heilingen Höhen, aus.

**Roth**

Vorsitzender des  
Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

**NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG**  
**des**  
**Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter"**  
**für das Wirtschaftsjahr 2022**

Auf der Grundlage der §§ 20, 23 und 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S.290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S.194) in Verbindung mit § 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87) und dem § 13ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl.Nr. 19, S.642), zuletzt geändert am 17.11.2020 (GVBl. S.565), erlässt der Trink- und Abwasserzweckverband "Notter" folgende Nachtragshaushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich:

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR verändert
a) im <b>Erfolgsplan</b>	Die Ertrags- und Aufwendungsansätze des Erfolgsplans wurden beibehalten. In der Endsumme bleibt der geplante ausgeglichene Haushalt unverändert.			
b) <b>Vermögensplan</b>				
die Einnahmen		953.000	6.180.800	5.227.800
die Ausgaben		953.000	6.180.800	5.227.800

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe:

von	1.529.500 EUR	
um	149.700 EUR	vermindert
und damit auf	1.379.800 EUR	neu vorgesehen.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Nachtragsvermögensplan Teil Abwasser wird:

von	1.540.000 EUR	
um	2.108.000 EUR	erhöht
und damit auf	3.648.000 EUR	neu vorgesehen.

### § 4

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Nottertal-Heilingen Höhen, 10.10.2022.

Siegel

Roth

Zweckverbandsvorsitzender

## **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des TAZV „Notter“ für das Wirtschaftsjahr 2022**

Die Nachtragshaushaltssatzung vom 10.10.2022 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit bekannt gemacht:

### **Genehmigungsvermerk:**

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis hat mit Schreiben vom 29.09.2022, Aktenzeichen 07.4-1512-0074/22, zur „Nachtragshaushaltssatzung 2022“ folgendes mitgeteilt:

*Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer Sitzung am 27.09.2022 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung 2022 inklusive dem geänderten Teil des Wirtschaftsplans, Bereich Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2022 sowie die geänderte Finanzplanung, Bereich Abwasser 2021 bis 2025 wurden der Kommunalaufsicht vorgelegt.*

*Zur Nachtragshaushaltssatzung werden folgende Genehmigungen erteilt:*

- 1. Der in § 2 der Satzung ausgewiesene Gesamtbetrag der Kreditaufnahme wird gemäß § 63 Abs. 2 ThürKO in Höhe von 1.379.800,00 € genehmigt.*
- 2. Der in § 3 der Satzung ausgewiesene Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen Bereich Abwasser wird gemäß § 59 Abs. 4 ThürKO in Höhe von 3.648.000,00 € genehmigt.*

*Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Satzung nicht.*

*Gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 57 Abs. 3 ThürKO kann die Satzung nach Erhalt der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden.*

*Die ausgefertigte Satzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist vorstehend genannter Behörde anzuzeigen.*

*Zanker*

*Siegel*

*Landrat*

Dieses Schreiben ist am 10.10.2022 im Verband eingegangen.

In Vollzug des § 57 Abs. 3 ThürKO wird hiermit bekanntgegeben, dass die Nachtragshaushaltssatzung inclusive dem geänderten Teil des Wirtschaftsplans, Bereich Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2022 sowie die geänderte Finanzplanung Bereich Abwasser 2021 bis 2025 für das Jahr 2022 in der Zeit

**vom 30.01.2023 bis zum 17.02.2023**

zu den üblichen Geschäftszeiten nach Terminvereinbarung, zwecks Einsichtnahme, in der Geschäftsstelle des Verbandes in Schlotheim, Thomas-Müntzer-Straße 2 in 99994 Nottertal-Heilingen Höhen, ausliegen.

**Roth**

Vorsitzender des

Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

**Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung  
der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und  
Abwasserzweckverbandes „Notter“ (GS-WBS)  
vom 22.12.2022 (3. ÄS zur GS-WBS)**

Entsprechend §§ 19 Absatz 1, 21 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), in Verbindung mit §§ 20 Absatz 2, 23 Absatz 1, 36 Absatz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 323) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 1 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1 bis 3, 2 Absatz 4 a und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 301), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), in Verbindung mit §§ 57 ff., 61 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2019 (GVBl. S. 277, 285) und des § 4 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer aktuellen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer Sitzung am 20.12.2022 die folgende 3. Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (3. ÄS zur GS-WBS) vom 22.12.2022 beschlossen:

**Artikel I**

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (GS-WBS) vom 01.12.2015, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (2. ÄS zur GS-WBS) vom 20.11.2020, wird wie folgt geändert:

**1. Der § 3 wird wie folgt geändert:**

„(1) Die Grundgebühr wird berechnet:

1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden können, nach der Anzahl der Wohneinheiten,
2. für Grundstücke, auf denen neben der wohnlichen Nutzung auch gewerbliche Nutzung stattfinden kann, gilt jede gewerbliche Einrichtung als eine Wohneinheit (z.B. Büros, Geschäfte, Praxen, auch unselbständige Niederlassungen und Nebenstellen).
3. für Gartengrundstücke und Erholungsgrundstücke, die nicht einer Gemeinschaftsgartenanlage angehören und eine Nutzung aufweisen, die eine Bemessung nach Wohneinheiten zulässt, gilt die Berechnung nach Wohneinheiten.

Die Grundgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer je Wohneinheit

**10,15 EUR / Monat.**

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

Als Wohneinheit gelten ein oder mehrere Aufenthaltsräume mit den dazugehörigen Nebenräumen wie Küche (auch Kochnische), Bad (auch Duschkabine) und Toilette, die dazu geeignet sind, einen eigenen Haushalt führen zu können. Die Wohneinheit muss nicht (wie bei Eigentumswohnungen) abgeschlossen sein und nicht zwingend über einen eigenen Zugang verfügen, jedoch muss gewährt sein, dass diese Wohneinheit als Lebensmittelpunkt überwiegend eigenständig genutzt werden kann.

Die Erfassung der Wohneinheiten pro Grundstück erfolgt turnusmäßig jährlich zum 01. Januar. Bei einer Veränderung im laufenden Jahr gilt als Stichtag zur Bestimmung der Anzahl der Wohneinheiten je Grundstück der jeweils erste Tag des der Veränderung folgenden Kalendermonats. Im Übrigen gilt § 10 dieser Satzung.

- (2) Für sonstige Grundstücke wird die Grundgebühr nach dem möglichen Dauerdurchfluss Q3 (ehemals Nenndurchfluss Qn) der verwendeten Wasserzähler nach der Europäischen Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (MID) berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr für jeden Anschluss erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit möglichem Dauerdurchfluss:

Dauerdurchfluss Q3	ehemals Qn	Grundgebühr (netto) Euro/Monat	Grundgebühr (brutto) (inkl. 7% gesetzl. USt) Euro/Monat
4	2,5	14,71	15,74
10	6	36,79	39,36
16	10	58,86	62,98
25	15	91,96	98,40
63	40	231,75	247,97
100	60	367,85	393,60
240	150	882,85	944,65

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.“

## 2. Der § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- „(3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

**2,18 EUR**

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.“

## 3. Der § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- „(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

**2,18 EUR**

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.“



## Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Schlotheim, 22.12.2022

**Roth**

**Siegel**

Vorsitzender  
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

### Genehmigungsvermerk:

Die von der Verbandsversammlung des Trink- u. Abwasserzweckverband „Notter“ am 20.12.2022 beschlossene

#### **3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (3. ÄS zur GS-WBS)**

wurde mit Schreiben vom 21.12.2022 unter dem Aktenzeichen 07.5-1528-1100/22 von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung kann, nach Eingang dieser Genehmigung, ausgefertigt und bekannt gemacht werden.

Weiterhin wird der Aufgabenträger gebeten, einen Nachweis über die Bekanntmachung dieser Satzung, im Amtsblatt seines Verbandes, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Diese Genehmigung ist am 22.12.2022 im Verband eingegangen und wie folgt unterzeichnet:

Im Auftrag

Vockrodt

Siegel

Leiter der Kommunalaufsicht

---

### **Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS) vom 22.12.2022 (2. ÄS zur BGS-EWS)**

Entsprechend §§ 19 Absatz 1, 21 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), in Verbindung mit §§ 20 Absatz 2, 23 Absatz 1, 36 Absatz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 323) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 1 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1 bis 3, 2 Absatz 4 a und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 301), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), in Verbindung mit §§ 57 ff., 61 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2019

(GVBl. S. 277, 285) und des § 4 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer aktuellen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer Sitzung am 20.12.2022 die folgende 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS) vom 22.12.2022 beschlossen:

## **Artikel I**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS) vom 01.12.2015, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (1. ÄS zur BGS-EWS) vom 27.11.2018, wird wie folgt geändert:

### **1. Der § 13 wird wie folgt geändert:**

„(1) Die Grundgebühr wird berechnet:

1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden können, nach der Anzahl der Wohneinheiten,
2. für Grundstücke, auf denen neben der wohnlichen Nutzung auch gewerbliche Nutzung stattfinden kann, gilt jede gewerbliche Einrichtung als eine Wohneinheit (z.B. Büros, Geschäfte, Praxen, auch unselbständige Niederlassungen und Nebenstellen).
3. für Gartengrundstücke und Erholungsgrundstücke, die nicht einer Gemeinschaftsgartenanlage angehören, gilt die Berechnung nach Wohneinheiten.

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit

**8,23 EUR / Monat.**

Als Wohneinheit gelten ein oder mehrere Aufenthaltsräume mit den dazugehörigen Nebenräumen wie Küche (auch Kochnische), Bad (auch Duschkabine) und Toilette, die dazu geeignet sind einen eigenen Haushalt führen zu können. Die Wohneinheit muss nicht (wie bei Eigentumswohnungen) abgeschlossen sein und nicht zwingend über einen eigenen Zugang verfügen, jedoch muss gewährt sein, dass diese Wohneinheit als Lebensmittelpunkt überwiegend eigenständig genutzt werden kann.

Als Stichtag zur Bestimmung der Anzahl der Wohneinheiten je Grundstück gilt der jeweils letzte Tag eines abgelaufenen Kalendermonats. Im Übrigen gilt § 20 dieser Satzung.

- (2) Für sonstige Grundstücke wird die Grundgebühr nach dem möglichen Dauerdurchfluss Q3 (ehemals Nenndurchfluss Qn) der verwendeten Wasserzähler nach der Europäischen Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (MID) berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr für jeden Anschluss erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit möglichem Dauerdurchfluss:

Dauerdurchfluss Q3	ehemals Qn	Grundgebühr Euro/Monat
4	2,5	11,36
10	6	28,41
16	10	45,45
25	15	71,02
63	40	178,97
100	60	284,08

- (3) Für sonstige Grundstücke ohne Wasseranschluss beträgt die Grundgebühr

**8,23 EUR / Monat.**

- (4) Besteht für ein Grundstück ein Anschluss wird mindestens eine Grundgebühr in Höhe von **8,23 EUR / Monat** erhoben.“

## 2. Der § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Schmutzwassergebühren werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

a) Die Schmutzwassergebühr für Grundstücke gemäß EWS § 3 -Volleinleiter- beträgt **1,62 EUR** pro Kubikmeter Abwasser.

b) Die Schmutzwassergebühr für Grundstücke gemäß EWS § 3 -Teileinleiter- beträgt **0,96 EUR** pro Kubikmeter Abwasser.“

## 3. Der § 14a Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich:

**0,70 EUR**

**je m<sup>2</sup> befestigte Fläche.“**

**4. Der § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

„(2) a) Die Gebühr beträgt

**42,06 EUR**

pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube.

b) Die Gebühr beträgt

**55,82 EUR**

pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Schlotheim, 22.12.2022

**Roth**

Siegel

Vorsitzender  
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

**Genehmigungsvermerk:**

Die von der Verbandsversammlung des Trink- u. Abwasserzweckverband „Notter“ am 20.12.2022 beschlossene

**3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (2. ÄS zur BGS-EWS)**

wurde mit Schreiben vom 21.12.2022 unter dem Aktenzeichen 07.5-1528-1000/22 von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung kann, nach Eingang dieser Genehmigung, ausgefertigt und bekannt gemacht werden.

Weiterhin wird der Aufgabenträger gebeten, einen Nachweis über die Bekanntmachung dieser Satzung, im Amtsblatt seines Verbandes, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Diese Genehmigung ist am 22.12.2022 im Verband eingegangen und wie folgt unterzeichnet:

Im Auftrag

Vockrodt

Siegel

Leiter der Kommunalaufsicht

**Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung  
der Gebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“  
zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast  
vom 22.12.2022 (2. ÄS zur GS-SOE)**

Entsprechend §§19 Absatz 1, 21 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), in Verbindung mit §§ 20 Absatz 2, 23 Absatz 1, 36 Absatz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 323) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 1 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1 bis 3, 2 Absatz 4 a und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 301), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), in Verbindung mit §§ 57 ff., 61 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2019 (GVBl. S. 277, 285), in Verbindung mit § 23 Absatz 5 Thüringer Straßengesetz vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2020 (GVBl. S. 560) und des § 4 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer aktuellen Fassung, hat die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer Sitzung am 24.11.2022 die folgende 2. Änderung der Gebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast vom 22.12.2022 beschlossen:

**Artikel I**

Die Gebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast vom 01.12.2015, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (1. ÄS zur GS-SOE) vom 27.11.2018 wird wie folgt geändert:

**Der § 4 erhält folgende Fassung:**

**„§ 4**

**Gebührensatz**

Die jährliche Oberflächenentwässerungsgebühr beträgt ab 01. Januar 2023 für die Straßenbaulastträger 1,22 € / m<sup>2</sup> entwässerter Straßenoberfläche.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Schlotheim, 22.12.2022

**Roth**

Siegel

Vorsitzender  
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

**Genehmigungsvermerk:**

Die von der Verbandsversammlung des Trink- u. Abwasserzweckverband "Notter" am 24.11.2022 beschlossene

**2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast (GS-SOE) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (2. ÄS zur GS-SOE)**

wurde mit Schreiben vom 21.12.2022 unter dem Aktenzeichen 07.5-1528-1200/22 von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung kann, nach Eingang dieser Genehmigung, ausgefertigt und bekannt gemacht werden.

Weiterhin wird der Aufgabenträger gebeten, einen Nachweis über die Bekanntmachung dieser Satzung, im Amtsblatt seines Verbandes, bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Diese Genehmigung ist am 22.12.2022 im Verband eingegangen und wie folgt unterzeichnet:

Im Auftrag

Vockrodt

Siegel

Leiter der Kommunalaufsicht

---

**Informationen zu Beschlüssen**

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ hat in ihrer Sitzung am **27.09.2022, 24.11.2022 und 20.12.2022** folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 01/2022	zur Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 10.11.2021 der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
Beschluss-Nr. 02/2022	Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
Beschluss-Nr. 03/2022	Beschluss zur Behandlung des im Jahresabschlusses 2021 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ Bereich Trinkwasser festgestellten Ergebnisses
Beschluss-Nr. 04/2022	Beschluss zur Behandlung des im Jahresabschlusses 2021 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ Bereich Abwasser festgestellten Ergebnisses
Beschluss-Nr. 05/2022	Beschluss zur Entlastung des Verbandsvorsitzenden des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
Beschluss-Nr. 06/2022	Beschluss zur Entlastung des stellv. Verbandsvorsitzenden des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
Beschluss-Nr. 07/2022	Beschluss zur Entlastung der Geschäftsleitung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
Beschluss-Nr. 08/2022	Beschluss zur Nachtragshaushaltssatzung und die dazu geänderten Teile des Wirtschaftsplans des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Jahr 2022, Bereich Abwasser

- Beschluss-Nr. 09/2022 zur Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 27.09.2022 der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
- Beschluss-Nr. 10/2022 Beschluss zur Nachkalkulation 2019-2022 und Vorkalkulation 2023-2026 der Trinkwassergebühren des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
- Beschluss-Nr. 11/2022 Beschluss zur Nachkalkulation 2019-2022 und Vorkalkulation 2023-2026 der Abwassergebühren des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
- Beschluss-Nr. 12/2022 Beschluss zur 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (3. ÄS GS-WBS)
- Beschluss-Nr. 13/2022 Beschluss zur 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (2. ÄS BGS-EWS)
- Beschluss-Nr. 14/2022 Beschluss zur 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (2. ÄS GS-SOE)
- Beschluss-Nr. 15/2022 Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses 10/2022 vom 24.11.2022
- Beschluss-Nr. 16/2022 Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses 11/2022 vom 24.11.2022
- Beschluss-Nr. 17/2022 Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses 12/2022 vom 24.11.2022
- Beschluss-Nr. 18/2022 Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses 13/2022 vom 24.11.2022
- Beschluss-Nr. 19/2022 Beschluss zur Nachkalkulation 2019-2022 und Vorkalkulation 2023-2026 der Trinkwassergebühren des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
- Beschluss-Nr. 20/2022 Beschluss zur Nachkalkulation 2019-2022 und Vorkalkulation 2023-2026 der Abwassergebühren des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
- Beschluss-Nr. 21/2022 Beschluss zur 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (3. ÄS GS-WBS)
- Beschluss-Nr. 22/2022 Beschluss zur 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (2. ÄS BGS-EWS)

--- Ende Amtlicher Teil ---

## **NICHTAMTLICHER TEIL**

### **Hinweise:**

#### **Sicherung der Trinkwasseranschlüsse vor Frostgefahr, denn eingefrorene Wasserleitungen und Wasserzähler können teuer werden!**

Der TAZV „Notter“ ist verantwortlich für die Hausanschlüsse und die Wasserzähler bei seinen Kunden. Durch Frost zerstörte Zähler und Anschlussleitungen sind Schadensfälle, die gemäß Satzung dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Hier einige Tipps, wie Frostschäden vorgebeugt werden kann:

- Außentüren und Fenster von Kellerräumen mit Wasserleitungen oder Wasserzählern stets geschlossen halten. Undichte Fensterscheiben und schlecht schließende Türen sind entsprechend vor Frost zu sichern.
- Wasserzähler und freiliegende Wasserrohre in frostgefährdeten Räumen mit geeigneten Isolierstoffen einhüllen, hier empfiehlt sich Stroh, Säcke, Sägespäne, Holz- oder Glaswolle, Polystyrol u. ä.
- Wasserschächte im Freien gut abdecken. Am besten mit Isolierstoffen auslegen. Es ist darauf zu achten, dass Bedienung und Wartung der Absperr- und Wasserhähne nicht behindert werden.
- Zum Winteranfang im Keller und besonders im Hof und Garten alle Leitungen bis zur Hauptabsperrvorrichtung leeren.
- Bei längerer Abwesenheit bzw. leerstehenden und nicht beheizten Gebäuden, sollten die Wasserleitungen entleert werden.
- Falls es doch zum Eisstau gekommen ist, nicht versuchen die Leitungen selbst aufzutauen. Besser einen Fachmann / Installateur zu Rate ziehen.

Einen angenehmen Winter ohne Frostschaden wünscht

Ihr Trink- u. Abwasserzweckverband „Notter“

**Weitere aktuelle Informationen und Hinweise finden Sie auch auf der Homepage des Verbandes**

**[www.tazv-notter.de](http://www.tazv-notter.de)**

**--- Ende Nichtamtlicher Teil ---**